

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**[Strafgesetz]**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Carlsruhe, [1851]**

II. Titel. Von den Strafsachen, welche vor die Aemter gehören, und von der Untersuchungsführung

[urn:nbn:de:bsz:31-13361](#)

## §. 15.

Unfähigkeit und Ablehnung von Gerichtspersonen.

Über die Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung der Gerichtspersonen treten die Vorschriften des Titel **III.** der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

## II. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Aemter gehören, und von der Untersuchungsführung.

## §. 16.

Gerichtsbarkeit der Aemter.

Den Bezirksämtern steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß zu:

1. wegen Bruchs der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2. wegen Übertretung der Vorschriften des §. 27 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, die polizeiliche Aufsicht betreffend;
3. wegen Körperverlehung in den Fällen der §§. 227, 232 Nr. 4 und §. 237 des Strafgesetzbuches;
4. wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 255);
5. wegen Gewaltthätigkeit (§. 278);
6. wegen Selbsthilfe (§. 279);
7. wegen falscher Beschuldigung, Verläumding und Ehrenkränkung (Titel **XIX.** des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 297, 298, 299, 302, 303 und 319 ausgenommen;
8. wegen Ehebruchs, in so fern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist;
9. wegen Erregung öffentlichen Mergernisses (§§. 358,

359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßver-  
gehen vorliegt;

10. wegen gemeinen Diebstahls bis zu 25 Gulden (§. 377 Nr. 1), in so fern er nicht unter er-  
schwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1, 2,  
3, 5 und Nr. 10 bis 14 bezeichneten Art verübt ist;
11. wegen Unterschlagung bis zu 25 Gulden (§. 403  
Nr. 1 und §. 407), in so fern die That nicht  
unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübt ist;
12. wegen Unterschlagung eines Schatzes (§§. 408,  
409);
13. wegen Urkundensälfchung in den Fällen der §§. 428  
und 429;
14. wegen Betrugs bis zu 25 Gulden (Titel **XXXI.**  
des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 467 und  
468 ausgenommen;
15. wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 444);
16. wegen des im §. 527 mit Strafe bedrohten Aus-  
gebens falscher oder verfälschter Münzen, oder  
falschen oder verfälschten Papiergeldes, in so fern  
die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht  
übersteigt;
17. wegen Berraths von Fabrikgeheimnissen (§. 544);
18. wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe  
oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);
19. wegen Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder  
Eigennutz bis zu 25 Gulden (§. 570 Nr. 1), in  
so fern die That nicht unter erschwerenden Um-  
ständen der im §. 571 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder  
der im §. 573 bezeichneten Art verübt ist;
20. wegen Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die  
Fälle des §. 573 ausgenommen;
21. wegen Störung des Gottesdienstes (§. 585), die

Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

22. wegen Widersehlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. wegen Verlezung obrigkeitslicher Siegel (§. 621);
25. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);
26. wegen Fischereifrevel (§. 653);
27. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. in den Fällen des §. 27 der Theordnung;
29. wegen anderer Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

### §. 17.

Die Bezirksämter können nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als Amtsgefängniß bis zu acht Wochen, und nicht auf eine in unbestimmtem Betrage angedrohte Geldstrafe von mehr als 300 Gulden erkennen.

Ist ein nach §. 16 zur Gerichtsbarkeit der Bezirksämter gehöriges Vergehen mit einer festbestimmten Geldstrafe bedroht, so steht ihnen ohne Beschränkung auf eine Summe das Erkenntniß zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder

wegen des bloßen Versuches oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl über dreihundert Gulden ansteigende Strafe zu erkennen ist.

### §. 18.

Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbarkeit.

Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Strafsachen dafür, daß der Angeklagte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbarkeit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

### §. 19.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeklagter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämtlich zur Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

### §. 20.

Wenn von mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, auch nur eines die Gerichtsbarkeit des Bezirksamts im Allgemeinen, oder wegen der nach seiner Ansicht zu erkennenden Strafe übersteigt, so erkennt das Hofgericht über alle. Dasselbe kann jedoch, wenn es hinsichtlich der Vergehen, durch welche seine Gerichtsbarkeit begründet ist, den Angeklagten

frei spricht, so wie zur Erzielung wesentlicher Erleichterung des Verfahrens, die Vergehen, für welche das Bezirksamt zuständig ist, an dieses zur Erledigung zurückweisen.

### §. 21.

Hinsichtlich eines zur bezirksamtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens, dessen mehrere Theilnehmer gleichzeitig angeklagt sind, kann der Umstand, daß einer derselben noch wegen eines anderen, zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Gerichtsbarkeit des Letzteren nicht begründen.

### §. 22.

#### Überschreitung der amtlichen Strafsgewalt.

Das Bezirksamt übersendet dem hofgerichtlichen Staatsanwalt monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Straffälle.

Hat das Amt in einer Sache erkannt, welche nach dem tatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 16 aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeklagte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behuße geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

### §. 23.

Der im vorigen Paragraphen erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeklagten geschehenen Verkündung des Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

### §. 24.

#### Führung der Untersuchungen.

Die Aemter haben auch in denjenigen Strafsachen, welche ihre Gerichtsbarkeit übersteigen, die Untersuchungen zu führen.

### §. 25.

#### Theilweise Einführung der Strafprozeßordnung.

Für die Untersuchung gelten die Vorschriften der Tit. **IX.** bis **XV.**, nebst den §§. 203 und 326 der Strafprozeßordnung.

Es bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Mitwirkung der Staatsanwälte oder des Bezirksstrafgerichts bei der Untersuchung beziehen, einstweilen außer Wirksamkeit. Die dem Bezirksstrafgericht im Untersuchungsverfahren vorbehaltenden Befugnisse gehen auf den Untersuchungsrichter über.

### §. 26.

#### Entschädigung für widerrechtliche Haft.

Die Gesetze über Verhaftungen und Haussuchungen re. vom 10. März 1849 (Regierungsblatt S. 139 und 140) sind aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung folgender zwei Bestimmungen:

1. Die Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46 — 48 und 51 der Strafprozeßordnung), im Laufe des folgenden Tages entweder

frei zu lassen, oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

2. Im Falle einer aus Vorsatz oder grober Verschulden widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verlebten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet, welche nach Maßgabe des Landrechtes und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusezen ist.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung, Zahlung verlangen.

#### §. 27.

Anklage und Anschließung.

Hinsichtlich der Anklage und der Anschließung des Beschädigten tritt der Tit. **XXII.** der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

Die im §. 328, in Verbindung mit den §§. 55 und 67, dem Bezirksstrafgerichte zugewiesene Entscheidung über die vom Beschädigten verlangte Einleitung einer Untersuchung steht dem Hofgerichte zu.

#### §. 28.

Einstellung der Untersuchung.

Das Bezirksamt kann in den seine Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen die Untersuchung nur mit Genehmigung des hofgerichtlichen Staatsanwalts einstellen.

## §. 29.

Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Sachen.

Die Voruntersuchung in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, ist darauf zu beschränken, den Thatbestand des Verbrechens festzustellen und die Beweise so weit zu erforschen und zu erheben, als zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlüßverhandlung erforderlich ist.

## §. 30.

Schluß der Untersuchung.

Am Schlusse jeder Untersuchung, ausgenommen wo das Amtsgericht nach §§. 16 und 17 selbst das Erkenntniß gibt, fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Überführung des Angeklagten eine Zusammensetzung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilssfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeklagten mündliche Eröffnung und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeklagte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

## §. 31.

Schlägt der Angeklagte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor oder sind die vorgeschlagenen Beweise erhoben (§. 30), so hat das Amt die Akten dem Hofgericht oder in den Fällen des §. 41 Nr. 1 bis 42 dem hofgerichtlichen Staatsanwalt vorzulegen.

## §. 32.

## Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthilfe und die Anklagen wegen Körperverlehrungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgesetzbuches), können von dem Gefränkten oder Verlehrten, in so fern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung), auch vor diesem erhoben werden.

Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnisstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amt statt.

## §. 33.

## Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 51 der Gemeindeordnung), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

## III. Titel.

Von den Strafsachen, welche vor die Hofgerichte gehören.

## §. 34.

## Gerichtsbarkeit der Hofgerichte.

Die Hofgerichte bilden in Versammlung dreier Mitglieder